

Lichtenstein-Callberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Müsdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Neudorf, Ortmannsdorf, Müssen St. Nicolaus, St. Jacob, St. Nikolaus, Slangendorf, Thurn, Niedermüssen, Kuchsnappel und Lirchheim

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im

Amtsgerichtsbezirk

Nr. 271

68. Jahrgang

Mittwoch, den 20. November

Mittwoch, den 20. November

1918.

An die Einwohner Callbergs.

Im Einvernehmen mit dem für unsere Gemeinde gebildeten Arbeiterrat bringen wir den Einwohnern unserer Gemeinde zur Kenntnis, daß sowohl der Stadtgemeinderat in seiner jetzigen Zusammensetzung bis auf Weiteres bestehen bleibt, daß aber auch Herr Bürgermeister Max Prahtel weiter den Vorsitz führt und die Stadtverwaltungsgeschäfte leitet. Das Aufsichts- und Kontrollrecht des Arbeiterrates wird anerkannt und nicht angetastet werden.

Wir bitten unsere Bewohnerschaft, sich in die veränderte politische Lage zu finden und allenthalben Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, denn nur hierdurch werden gefährbringende Erschütterungen des öffentlichen Lebens vermieden.

Der Stadtgemeinderat Callberg.

Stadtrat G. Müller, Stadtrat G. Berger, Stadtverordneter J. Böhm, Stadtverordneter M. Herold, Stadtverordneter D. Wegner, Stadtverordneter G. Müller, Stadtverordneter Dr. Schmidt, Stadtverordneter H. Schmidt, Stadtv. D. Schuberl.

Der Arbeiterrat für Callberg.

Schmidl, Boel, Gump, Kello, Boel, Schramm, Wilhelm.

Die Wahl der Mitglieder für den Ortsausschuß zur Sicherung d. Volksernährung

nach der Bekanntmachung des Arbeitsministeriums vom 15. November dieses Jahres (abgedruckt in Nummer 270 des Lichtensteiner Amtsblattes und des Anzeigers) findet unter Leitung des unterzeichneten Bürgermeisters nächsten Donnerstag, den 21. dieses Monats, nachmittags pünktlich 6 Uhr im Schützenhause zu Lichtenstein statt. Die Wahl erstreckt sich auf den Stadt- und Ortsteil Lichtenstein und ist für die Bevölkerung von weittragender Bedeutung. Deshalb werden alle Bewohner männlichen und weiblichen Geschlechts im Alter von wenigstens 20 Jahren aufgefordert, zu der angegebenen Zeit zu erscheinen. Allen Wahlberechtigten ist von ihren Arbeitgebern unbedingt die erforderliche Freizeithilfe zu gewähren.

Nachdem findet morgen Mittwoch, nachmittags 4 Uhr, ebenfalls im Schützenhause zu Lichtenstein eine öffentliche Versammlung statt, welche zur Klärung der Bevölkerung über die Ortsausschüsse bestimmt ist. Auch zu dieser Versammlung ist persönliches Erscheinen aller Beteiligten notwendig.

Lichtenstein, am 19. November 1918.

Der Stadtrat,
Giedner,
Bürgermeister.

Der Arbeiterrat,
Kpel, Fuhs,
Vorstands zu gleichen Rechten.

Lichtenstein.

Postkasten, O.-R.-R. A. Abschnitt D 1, 100 Gramm = 14 Pf.
Telegraphische Postkarte, O.-R.-R. Abschnitt 30, 90 Gramm = 33 Pf.
bei Dietrich, Koch, Wasser, Wolf.

Die Stadtbibliothek

ist am Bußtag von 11-12 Uhr geöffnet.

Lebensmittelverkauf

Dienstag, den 19. November, Mar melade, auf den Kopf 1/4 Pfund für 25 Pf. gegen Lebensmittelkarte B - Karte 14 - bei Pöfer, Richter und Standv.

Freitag, den 22. November, vorm. 8-12 Uhr, 2 Pfd. frische Zwiebeln und 1 Dose Senf zusammen 1 M. 50 Pf. 2 Pfd. frische Zwiebeln und 100 g gedörrte Zwiebeln zusammen 1 M. 50 Pf.
nachmittags 2-5 Uhr Holzverkauf, 1 Str. 2 75 M.

Ausgabe von Sperrkarten für Wagemilch u. Quark
Donnerstag, den 21. November, gegen Vorlegung der Brotmarkenbesitzkarte. - Nr. 1-200 vorm. 8-9 Uhr, Nr. 201-450 vorm. 9-10 Uhr, Nr. 451-650 vorm. 10-11 Uhr, Nr. 651 bis Schluß vorm. 11-12 Uhr.

Ortsnahrungsausschuß und Arbeiterrat für Callberg
Bücherverband.

Ortsausschüsse zur Sicherung der Volksernährung.

Unter Bezugnahme auf die in obigen Amtsblättern abgedruckte Bekanntmachung vom 15. November werden die Ortsleiter aufgefordert, die Sperrkarten am Donnerstag, den 21. November, für Erzeuger (Ernteverarbeiter) und Verbraucher getrennte Wahlsammlungen für diese Ortsausschüsse einzubringen

und das Ergebnis der Wahl bis Donnerstagabend telegraphisch oder durch Fernsprecher hierher anzugeben. Für die Wahlhandlung ist keine Form vorgeschrieben. Sie kann auch durch Jurot vorgenommen werden. Wahlleiter ist der Gemeindevorstand, der aber auch einen Anderen als Vertreter bestimmen kann. Sobald die Ausschussmitglieder gewählt sind, wählen sie anschließend ihrerseits einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Daß sie ihn und ihren Stellvertreter wählen, ist nicht vorgeschrieben. Schriftliche Verfügung folgt nach.
L a u d a u, den 18. November 1918.
Freiherr v. Bick, Amtshauptmann.

An das sächsische Volk!

Das imperialistisch-militärische System ist unter den Wirkungen des völkerverwundenden und kulturvernichtenden Weltkrieges zusammengebrochen. Ein neues System ist im Werden, in dem sich der Übergang von der kapitalistischen in die sozialistische Gesellschaftsordnung vollzieht.

Die Monarchie ist beseitigt. Die öffentliche Gewalt ist in die Hände der Arbeiterklasse übergegangen. Die Aufgabe der neuen Regierung geht dahin, das Land aber die großen Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage hinauszuführen, die demokratischen Erzeugnisse sicherzustellen und wirtschaftliche Umgestaltungen nach sozialistischen Grundgedanken zu verwirklichen. Die Arbeiterklasse braucht nicht nur politische Rechte, sondern ebenso die Befreiung aus ökonomischer Bedrückung, die in vollem Umfange nur der Sozialismus bringen kann.

Die neue sächsische Regierung erstrebt die Befreiung der veralteten bündelständischen Verfassung und die Einordnung Sachsens in die einheitliche großdeutsche Volkrepublik, an die auch Deutsch-Oesterreich seinen Anschluß vollziehen möge. Den einzelnen Teilgebieten des neuen Groß-Deutschland soll weitestgehende Selbstverwaltung und Schutz der Kulturinteressen gesichert werden.

Die Regierung will in Uebereinstimmung mit der neuen Reichsleitung wirken. Sofern Anordnungen der Reichsleitung unseren Befehl nicht finden, werden wir unsere Auffassung dagegen geltend machen. Die von der Reichsleitung mit Gesetzeskraft erlassenen Verfügungen werden wir für Sachsen durch Vorschriften ergänzen, denen gleichfalls Gesetzeskraft zukommt.

Die Arbeiter- und Soldatenräte, die Träger der revolutionären Bewegung, haben die Aufgabe, die sozialistische Volksernährung zu führen und zu kontrollieren. Ihre Zuständigkeit in den einzelnen Orten wird ein unerbittlich zusammenhaltender Landrat der Arbeiter und Soldaten umgrenzen. Mit Beendigung der Demobilisierung und mit Friedensschluß soll an Stelle des stehenden Heeres die Volkswehr treten.

Die öffentliche Ordnung und Sicherheit wird gewährleistet. Die Beschränkungen im Verein- und Versammlungswesen sind gefallen. Die Pressefreiheit ist im vollen Umfange gesichert.

Die Gewerbeordnung ist aufgehoben. An ihrer Stelle gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag.

Die Arbeitergesetzbestimmungen für gewerbliche Arbeiter und Arbeiterinnen die bei Beginn des Krieges aufgehoben wurden, sind wieder in Kraft gesetzt. Der achtstündige Maximalarbeitszeit soll am 1. Dezember d. J. in Kraft treten. Arbeitnehmer, die dieser Vorschrift nicht Folge leisten, haben strenge Bestrafung zu gewärtigen.

Um die Arbeitslosigkeit zu verringern, läßt die Regierung in den einzelnen Verwaltungskreisen feststellen, welche Arbeiten unmittelbar in Angriff genommen werden können. Sie ist bemüht, Rohstoffe für die Aufnahme der Arbeit freizumachen.